

**1. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Mittelfischbach
vom 01. November 2001**

Der Ortsgemeinderat Mittelfischbach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04. März 1983 (GVBl. S. 69, BS 2127-1) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

**3. Allgemeine Bestattungsvorschriften
§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Friedhofssatzung vom 01. März 2000 bleiben unberührt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mittelfischbach, den 01. November 2001


Herbert Wöll
Ortsbürgermeister



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Nov. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Mittelfischbach im Informationsblatt für den Einrich Nr. 48 am 29. Nov. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 30. Nov. 2001 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 06. Dez. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A. 
(J. Gemmer)

